

Absenzenreglement (Inkraftsetzung 01.08.2016)

1. Grundlage

Die Grundlagen zur Absenzenregelung und den Jokertagen beruhen auf dem Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (Stand 01. August 2016) sowie der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 1. Januar 2015.

2. Allgemeines

- In den Schulgemeinden besteht eine Schulpflicht.
- Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht.
- Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz.
- Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.
- Bei einer Häufung von unentschuldigten Schulabsenzen wird eine Meldung an die KESB erfolgen.
- Die Klassenlehrperson führt eine Absenzenliste.

3. Schulbetrieb

3.1 Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz in der Regel vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

3.2 Vorhersehbare Schulabsenzen

- Absenzen für kurze Termine, wie medizinische Untersuchungen / Behandlungen können durch die verantwortliche Lehrperson erteilt werden.
- Für begründete vorhersehbare Schulabsenzen bis 5 Tage muss so früh als möglich ein **schriftliches Gesuch** an die Schulleitung eingereicht werden (Formular „Gesuch um Schuldispens“ auf der Website). Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid, falls nötig mit Rechtsmittelbelehrung. Rekursinstanz ist die Schulbehörde.

3.3 Entschuldbare Schulabsenzen aus wichtigen Gründen, sind insbesondere:

- Arzt- / Zahnarztbesuch (erfolgen in der Regel während der schulfreien Zeit)
- Krankheit und Unfall
- Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen.
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden, falls dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.
- Jokertage

3.4 Absenzen wegen religiösen Feiertagen

- Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen ausserhalb der offiziellen kirchlichen Feiertage, können Absenzen bewilligt werden. Die Schulleitung muss mindestens eine Woche im voraus informiert werden. Für das moslemische Zuckerfest (Bayram) ist ein Bestätigungsschreiben des Imam notwendig.

3.5 Grundsätze zu den Jokertagen

- Jokertage müssen nicht begründet werden.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens am Vortag der Klassenlehrperson gemeldet werden.

- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Die Erziehungsberechtigten sind in der Pflicht, dass die Schülerinnen und Schüler den verpassten Unterrichtsstoff nachholen.
- Prüfungen werden nachgeholt.
- Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden und sind ohne Einschränkungen einsetzbar.

3.6 Nicht bewilligte Schulabsenzen

- Nicht bewilligte vorhersehbare Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldig.
- Erziehungsberechtigte, die ihr Kind ohne Einverständnis der zuständigen Lehrperson/Schulleitung nicht zur Schule schicken, können eine schriftliche Ermahnung von der Schulleitung erhalten oder werden nach einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gemäss § 23 im Gesetz über die Volksschule mit Busse bestraft.
- Urlaubsgesuche, die über die Jokertage hinaus gehen und der **Ferienverlängerung** dienen, werden **nicht bewilligt**.

Primarschulbehörde
Felben-Wellhausen, 18.05.2016